

esisuisse, Centralbahnplatz 12, 4051 Basel

vernehmlassungen@sif.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Basel, 15.06.2022

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Bankenverordnung (Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung und Resolvability)

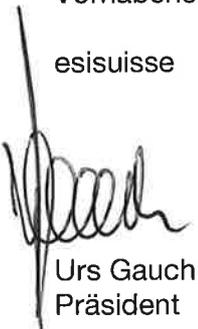
Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Einladung zu den Vorschlägen zur Änderung des rubrizierten Erlasses Stellung zu nehmen. esisuisse ist der Träger der Einlagensicherung gemäss Bankengesetz.

Unsere Änderungsvorschläge verfolgen das Ziel, dass der Einlegerschutz als Ganzes sowie effektiv und effizient funktioniert. Wir haben die von uns vorgeschlagenen Änderungen in der beiliegenden Tabelle (Aufhebungsvorschläge am Verordnungstext sind durchgestrichen, Ergänzungsvorschläge sind unterstrichen) eingefügt.

Wir hoffen mit unserer Vernehmlassungsantwort einen Beitrag zum guten Gelingen dieses Vorhabens geleistet zu haben und grüssen Sie hochachtungsvoll,

esisuisse

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Urs Gauch".

Urs Gauch
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Gregor Frey".

Gregor Frey
Geschäftsführer

Beilage: Änderungsvorschläge esisuisse Vernehmlassung BankV 2022

Änderungsvorschläge esisuisse Vernehmlassung BankV 2022	
BankV	Begründung
Aufgelaufene Zinsen	
<p>Art. 42a Abs. 4</p> <p>Aufgelaufene Zinsen auf privilegierten Einlagen sind <u>nicht</u> privilegiert, <u>und</u> werden <u>aber</u> nicht nach Artikel 37b bzw. Artikel 37j BankG aus den verfügbaren liquiden Aktiven ausbezahlt.</p> <p>Art. 42i Abs. 2 lit. d.</p> <p>d. aufgelaufene Zinsen auf privilegierte Einlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Damit die Auszahlung der gesicherten Einlagen innert der neuen gesetzlichen Frist von sieben Arbeitstagen vorgenommen werden kann, muss die Einlegerliste einfach erstellbar sein. Deshalb werden aufgelaufene Zinsen für die Einlegerliste nicht berücksichtigt. Gleichzeitig werden in der Einlegerliste auch nicht verbuchte Gebühren nicht berücksichtigt (siehe Erläuterungsbericht zu Art. 44 BankV). • Aufgelaufene Zinsen sind nur die Zinsen seit dem letzten Zinsabschluss (in der Regel Monats-, Quartals- oder Jahresende), welche dem Konto noch nicht gutgeschrieben wurden. Betroffen sind nur die Zinsen auf privilegierte Einlagen (max. CHF 100'000 pro Einleger). Es resultieren für den einzelnen Einleger jeweils nur geringe Forderungen, für die kein Schutzbedürfnis im Sinne der Einlagensicherung besteht. • Sollten sämtliche aufgelaufenen Zinsen in der zweiten Konkursklasse kolloziert werden, würde dies das Konkursverfahren der zweiten Konkursklasse massiv verlängern. Es wären neu zusätzlich sämtliche Einleger mit Minimalbeträgen in der zweiten Konkursklasse. Damit würde sich Rückzahlung an den Träger der Einlagensicherung und das Wiederaufleben der vollen Beitragspflicht der Banken an den Träger der Einlagensicherung massiv verlängern.
Format Einlegerliste	
<p>Art. 42i Abs. 3</p> <p>Der Träger der Einlagensicherung gibt das Format der Einlegerliste vor. <u>Der Träger der Einlagensicherung stellt verbindliche Vorgaben für die einheitliche Zuordnung von Konten, Produkten, Einlegerinnen und Einlegern sowie für Ausschlüsse auf.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verordnung regelt den Begriff der gesicherten Einlage und des geschützten Einlegers generell-abstrakt aufgrund der neuen gesetzlichen Delegationsnorm (Art. 37a Abs. 7 BankG). • Die Verordnung kann die Vielzahl der gegenwärtigen und zukünftigen Lebenssachverhalte sowie die Änderungen im Geschäfts- und IT-Umfeld der Banken nicht regeln bzw. vorwegnehmen. Deshalb ist es geboten, die Detailregelungen auf Stufe der Selbstregulierung vorzunehmen. • Der Träger der Einlagensicherung soll Spezialfälle und Entwicklungen aufgrund einer ausdrücklichen Delegationsnorm in der Verordnung und aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung in Art. 37j Abs. 6 BankG für die gesamte Branche einheitlich festlegen können. • Damit erhöht sich Rechtssicherheit für die Rechtsanwender (insbesondere Einleger und Banken).

Änderungsvorschläge esisuisse Vernehmlassung BankV 2022
BankV
Begründung
Mittel des Trägers der Einlagensicherung
Art. 44 Abs. 1

Sofern zur Auszahlung der gesicherten und privilegierten Einlagen nicht genügend bankeigene liquide Mittel vorhanden sind, werden die jeweils benötigten Mittel zur Auszahlung der gesicherten Einlagen vom Träger der Einlagensicherung im Sinne einer Bevorschussung zu Verfügung gestellt. Die oder der Beauftragte zahlt den Einlegerinnen und Einlegern gestützt auf den Auszahlungsplan die privilegierten Einlagen aus.

- Die Finanzierung der Auszahlung der gesicherten Einlagen durch den Träger der Einlagensicherung ist der Kern des Einlagensicherungssystems. Die Regelung im Gesetz und im Entwurf der Verordnung sowie die Ausführungen im Erläuterungsbericht sind jedoch eher skizzenhaft, insbesondere das Zusammenspiel der Auszahlung nach Art. 37b Abs. 1 bzw. Art. 37j BankG. Die Formulierungen in der Verordnung und im Erläuterungsbericht werden nicht genügend gut verstanden und sind auslegungsbedürftig.
- **Es ist geboten, die Rechtssicherheit für den Konkursliquidator, die FINMA und den Träger der Einlagensicherung zu erhöhen. Somit lassen sich Verzögerungen bei der Auszahlung und Rückzahlungen vermeiden. Dies ist in der Verordnung mit der vorgeschlagenen Änderung und im Erläuterungsbericht mit detaillierteren Ausführungen zu berücksichtigen.**
- Die Auszahlung nach Art. 37b Abs. 1 bzw. Art. 37j BankG erfolgt in *einem* Verfahren mit *einem* Auszahlungsplan. Der Konkursliquidator nutzt die Einlegerliste ebenfalls für den Auszahlungsplan, wenn keine Mittel des Trägers der Einlagensicherung bevorschusst werden müssen. Die Mittel des Trägers der Einlagensicherung dürfen jedoch nur zur Auszahlung der gesicherten Einlagen verwendet werden.
- Die FINMA legt zu Beginn des Verfahrens den Höchstbetrag fest, welcher der oder die Beauftragte zur Auszahlung der gesicherten Einlagen beim Träger der Einlagensicherung aufgrund des jeweiligen Liquiditätsbedarfs einfordern kann. Die FINMA passt in der Folge laufend den Höchstbetrag an den mutmasslichen aktuellen Liquiditätsbedarf an. Die FINMA legt mit dem Höchstbetrag den finanziellen Rahmen im Sinne einer Kreditlimite fest, innerhalb derer der Konkursliquidator die jeweils benötigten Mittel beim Träger der Einlagensicherung beziehen kann. Im Laufe des Verfahrens passt die FINMA diesen Höchstbetrag an; in der Regel dürfte er aufgrund der eingehenden Verwertungserlöse abnehmen. Somit besteht für die FINMA und den Träger der Einlagensicherung Planbarkeit, auch falls die Verfahren länger dauern oder falls mehrere Verfahren gleichzeitig ablaufen und miteinander koordiniert werden müssen. Somit müssen beim Träger der Einlagensicherung auch nicht im Voraus Mittel abgerufen werden, welche später gar nicht gebraucht werden. Das erhöht die Leistungsfähigkeit des Einlagensicherungssystems.
- Bei der Legalzession muss *eine* Gesamtforderung in der Höhe der vom Liquidator bezogenen Kreditlimite entstehen. Wird dies nicht ausdrücklich festgehalten, könnte die Unsicherheit bestehen, ob nicht sämtliche einzelnen Forderungen der Einleger, in welche der Träger der Einlagensicherung eintritt, kolloziert werden müssten. Dies würde das Kollokationsverfahren der zweiten Konkursklasse verzögern.
- Sobald die Umstände es zulassen, sind die Forderungen der ersten und zweiten Konkursklasse im Zuge einer Abschlagsverteilung durch den Konkursliquidator auszubehalten. Abschlagszahlungen gemäss SchKG liegen im Ermessen des Konkursliquidators. Für das Funktionieren des Einlagensicherungssystems ist es jedoch von hoher Bedeutung, dass Abschlagszahlungen an den Träger der Einlagensicherung vorgenommen werden, sobald dies möglich ist. Somit stehen die zurückgeleisteten Mittel wieder für andere Fälle zur Verfügung.
- Hat eine Bank in einem ersten Verfahren Mittel vom Träger der Einlagensicherung erhalten, so werden noch ausstehende Forderungen des Trägers der Einlagensicherung aus dem ersten Verfahren von den Mitteln abgezogen, die im zweiten Verfahren als Bedarf ermittelt werden. Ansonsten liesse sich durch eine sequenzielle Abfolge von Verfahren (Schutzmassnahme/Sanierung und Konkurs) der vom Träger der Einlagensicherung zu leistende Höchstbetrag erhöhen oder von anderen Verfahren abziehen.